



CONSEIL PARLEMENTAIRE INTERREGIONAL
INTERREGIONALER PARLAMENTARIER-RAT
**Saarland - Lorraine - Luxembourg - Rheinland-Pfalz -
Wallonie - Communauté Française de Belgique -
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens**

23, rue du Marché-aux-Herbes, L-1728 Luxembourg Tél : (352) 466966-1 Fax : (352) 466966-209

Empfehlung

betreffend

den Aufbau einer gemeinsamen quattronationalen Sicherheitsarchitektur für die Großregion

Die Politik für Innere Sicherheit: Ein Grundpfeiler der Großregion

Gemeinsam für die Sicherheit unserer Bürgerinnen und Bürger zu arbeiten: Das ist seit vielen Jahren einer der Grundpfeiler der Großregion. Auf diesem Feld sind dadurch bis heute große Fortschritte gemeinsam erreicht worden.

Der **Interregionale Parlamentarier-Rat** erkennt an, dass bei der grenzüberschreitenden Polizei- und auch Zollzusammenarbeit in der Großregion viel erreicht wurde: Ein erleichterter Informationsaustausch, gemeinsame Streifen im Binnengrenzraum, die Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Observation oder Verfolgung von Straftätern seien exemplarisch genannt. Ebenso richtungweisend sind die Module einer gemeinsamen polizeilichen Fortbildung in der Großregion, um die Rechtsgrundlagen, aber auch die Sprache, die Kultur und die Sitten und Gebräuche jenseits der Grenze zu erlernen und zu verstehen. Der **Interregionale Parlamentarier-Rat** hat in den vergangenen Jahren, zuletzt in der am 3. Dezember 2010 in Saarbrücken angenommenen „Empfehlung zur Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Polizeizusammenarbeit“, immer wieder Vorschläge gemacht, die die Sicherheit unserer Bürger zum Gegenstand hatten.

Die legislativen Grundlagen für diese Zusammenarbeit wurden unter anderem gelegt:

- im Vertrag über die Europäische Union (geändert durch den Vertrag von Nizza vom 26. Februar 2001), insbesondere in den in Artikel 29 und Artikel 30 festgelegten Zielen,
- im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19. Juni 1990 und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und in dem darauf aufbauenden, in die Europäische Union einbezogenen Schengen-Acquis,
- im sogenannten „Neapel-II-Übereinkommen“ vom 18. Dezember 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen,
- in zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg geschlossenen zweiseitigen und mehrseitigen Übereinkünften zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, so etwa in dem „Übereinkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der

Französischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden im Grenzgebiet“ aus dem Jahre 1997 („Mondorf I“), in der „Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet“ von 1995, in dem Luxemburgisch-Französischen Polizei- und Zollabkommen von 2001 oder in dem neuen Benelux-Vertrag von 2008.

Einen weiteren großen Schub hat die grenzüberschreitende Polizei- und Zollzusammenarbeit durch die Einrichtung eines Gemeinsamen Zentrums für Polizei- und Zollzusammenarbeit Luxemburg im Jahr 2003 erhalten, dessen Arbeit auf dem im Jahr 2008 gezeichneten quattrolateralen „Übereinkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Belgien, der Regierung der Französischen Republik und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg zur Errichtung und zum Betriebe eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit im gemeinsamen Grenzgebiet“ fußt. In diesem Jahr feiert das Gemeinsame Zentrum, das mit vier darin vertretenen Nationen nach wie vor einzigartig und modellhaft in Europa ist, sein 10-jähriges Bestehen. Der **Interregionale Parlamentarier-Rat** erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass das quattrolaterale Übereinkommen von 2008 bisher lediglich von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Er regt daher die baldige Ratifizierung auch durch die Partnernationen an.

Den Weg weitergehen: Eine gemeinsame Sicherheitsarchitektur für die Großregion

Der **Interregionale Parlamentarier-Rat** hält jedoch eine Weiterentwicklung der Sicherheitsarchitektur für die Großregion für dringend notwendig. Gemäß den Vereinbarungen der Deutsch-Französischen Agenda 2020, eine „vertiefte, systematische polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzgebiet“ zu erreichen, wollen wir dieses Ziel mit allen Partnern der Großregion gemeinsam verfolgen. Die Großregion kann damit wiederum eine Vorreiterrolle bei der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit übernehmen und konkrete Fortschritte für die Sicherheit unserer Bevölkerung erreichen.

Konkret regen wir folgende Schritte an:

1. Während das Mondorfer Abkommen, das deutsch-luxemburgische Abkommen, das luxemburgisch-belgisch-niederländische Abkommen und das luxemburgisch-französische Abkommen lediglich Teilgebiete der Großregion betreffen, regen wir neben der Fortschreibung dieser bestehenden Abkommen als Fernziel einen neuen quattronationalen Polizeivertrag der Länder Belgien, Deutschland, Frankreich und Luxemburg an. Darin soll für alle Partner eine Vertiefung und eine praxisnahe Konkretisierung der Zusammenarbeit erfolgen. Beispielhaft sollten etwa die grenzüberschreitende Nacheile, das Mitführen von Dienstwaffen (Waffentragerecht) und das Wegerecht hierin geregelt werden. Einheitliche

und einfache Regelungen für alle Sicherheitsbehörden in der Großregion sollen Gefahrenabwehr und Strafverfolgung noch effizienter machen.

2. Aus Sicht des **Interregionalen Parlamentarier-Rates** soll durch diese neue Sicherheitsarchitektur und deren detaillierte Regelung in einem quattronationalen Polizeivertrag auch das Gemeinsame Zentrum für Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZPJ) Luxemburg ausgebaut werden, indem die dortigen Öffnungszeiten zu einem 24-Stunden-Dienst, analog der Öffnungszeiten der anderen GZPJ, erweitert werden. Derzeit stehen die eingeschränkten Öffnungszeiten des GZPJ einem erweiterten Engagement, wie etwa dem Einsatz begleitender Ermittlungsunterstützungen, entgegen. Der Verlauf von grenzüberschreitenden polizeilichen Einsätzen ist nicht planbar, so dass das GZPJ Luxemburg in Fällen, in denen es eigentlich die polizeiliche Arbeit erleichtern könnte, nicht in Anspruch genommen wird, da nicht sicher ist, ob es als Ansprechpartner während des gesamten Einsatzes zur Verfügung steht. Im Einsatzfall bleibt in der Regel keine Zeit, die anfallenden Informationen an eine zweite Stelle weiterzuleiten. Durch einen 24-Stunden-Betrieb würde das GZPJ Luxemburg zu einem leistungsstarken Informationsaustauschzentrum für die Sicherheitsbehörden der Großregion. Dabei ist vorstellbar, dass der Nachtdienst nicht zwingend von Anfang an mit Vertretern aller vier Nationen besetzt sein muss.

Um die Fortentwicklung des GZPJ Luxemburg zu gewährleisten und transparent zu machen, schlägt der **Interregionale Parlamentarier-Rat** vor, dass das GZPJ Luxemburg Informationen für die Erarbeitung eines Schwerpunktprogrammes für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sammelt und auswertet. Die Federführung hierüber soll jährlich zwischen den beteiligten Nationen wechseln. Die Weisungskompetenz für die Umsetzung des Jahresprogramms soll beim Koordinator der erarbeitenden Nation liegen, der in diesem Jahr als Präsident des Koordinatorengremiums des GZPJ Luxemburg fungiert und für die Zielerreichung verantwortlich ist. Er wird dabei von den drei anderen Koordinatoren unterstützt.

3. Als weiteren Baustein einer gemeinsamen Sicherheitsarchitektur sieht der **Interregionale Parlamentarier-Rat** den Aufbau einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Anliegen des GZPJ Luxemburg analog der Regelungen der engen Zusammenarbeit, die für das GZ Kehl mit den Staatsanwaltschaften von Offenburg und Colmar bereits getroffen wurden. Dadurch könnten zukünftig mit höherer Effizienz und weniger Bürokratie schneller und damit auch erfolgreicher grenzüberschreitend Straftaten bekämpft werden. Die Informationserhebung etwa für Telefonanschlusshaberfeststellungen oder Aufenthaltsermittlungen sowie für andere Maßnahmen, die im Wege der Rechtshilfe ersucht werden müssen, wird so entscheidend beschleunigt.

Der **Interregionale Parlamentarier-Rat** richtet diese Empfehlung an:

- die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,
- die Regierung der Französischen Gemeinschaft Belgiens,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens,
- die Regierung der wallonischen Region,
- die Landesregierung von Rheinland-Pfalz,
- die Landesregierung des Saarlandes,
- den Präfekten der Region Lorraine,
- den Conseil Régional de Lorraine

und darüber hinaus an

- die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
- die Regierung der Französischen Republik,
- die Regierung des Königreichs Belgien.

Trier, 21. Juni 2013